

Merkblatt Strassenverkehrsunfall

Um was für eine Art Unfall handelt es sich?

a. Unfall mit Personenschaden

Sobald Menschen durch einen Verkehrsunfall verletzt wurden, muss aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht die Polizei informiert werden (Art. 51 Abs. 2 SVG). Dazu wird ein Polizeibericht erstellt. Die Polizei befragt die involvierten Personen sowie Zeugen des Unfalls. Der Polizeibericht klärt nicht die Schuldfrage, sondern rekonstruiert den Unfallhergang. Sind Verletzungen nicht sofort ersichtlich sollte die Polizei nachträglich über den Unfall und die Verletzung informiert werden. Eine Strafanzeige kann auf jedem Polizeiposten eingereicht werden.

b. Unfall mit Sachschaden

Bei blossem Blechschaden ist die Meldung an die Polizei nicht obligatorisch. Es ist zu empfehlen, das Europäische Unfallprotokoll oder ein eigenes Protokoll mit dem genauen Unfallhergang auszufüllen und dieses von allen Unfallbeteiligten unterschreiben zu lassen. Auch wenn auf den ersten Blick keine Verletzung ersichtlich ist, ist ein Arztbesuch nach einem Verkehrsunfall immer zu empfehlen. Sollte der Arzt eine Verletzung feststellen, sollte die Polizei möglichst zeitnah darüber informiert werden.

Sollte nach dem Unfall ein Anwalt konsultiert werden?

Nicht in jedem Strassenverkehrsunfall ist die Mandatierung eines Anwalts bzw. einer Anwältin notwendig. Bei einem längeren Heilungsprozess und längerem Arbeitsausfall oder wenn finanzielle Schäden folgen, die die Lebenssituation erschweren, ist eine Mandatierung jedoch angezeigt. Bei der Wahl eines Anwalts oder einer Anwältin ist besonderes Augenmerk auf Fachkenntnisse im Bereich Haftpflichtrecht zu richten. Genauso wichtig ist ein gutes Vertrauensverhältnis, weil die Zusammenarbeit mehrere Jahre dauern kann, bis Versicherungsansprüche definitiv bereinigt werden können.

Wird ein Strafverfahren wegen Körperverletzung eröffnet?

a. Offizialdelikt

Bei schwerer Körperverletzung oder Todesfolge handelt es sich um ein Offizialdelikt. Ein solcher Unfall muss von Amtes wegen verfolgt werden. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet. Um schwere Körperverletzung handelt es sich beispielsweise bei schwerer Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, bei bleibender Arbeitsunfähigkeit oder generell bei lebensgefährlichen Verletzungen.

b. Antragsdelikt

Handelt es sich um eine einfache Körperverletzung, wird die Straftat nur verfolgt, wenn die geschädigte Person einen Strafantrag wegen Körperverletzung stellt. Betroffene müssen sich nicht sofort entscheiden, es besteht eine Antragsfrist von drei Monaten ab Unfalldatum.

Strafantrag wegen Körperverletzung stellen – Ja oder Nein?

Der Strafantrag hat keinen direkten Einfluss auf die Regelung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche. Sind aber Ansprüche vorhanden, die seitens der Versicherung umstritten sind, kann ein Entscheid im Rahmen eines Strafverfahrens erreicht werden. Ob das Stellen eines Strafantrages wegen Körperverletzung für die Schadenregulierung zweckmässig ist, hängt somit stark vom individuellen Fall ab. Nicht zu empfehlen ist das frühzeitige Unterschreiben einer Verzichtserklärung, da danach keine Möglichkeit mehr besteht, einen Strafantrag zu stellen. RoadCross Schweiz hilft im Einzelfall abzuwägen, ob das Stellen eines Strafantrages sinnvoll ist.

Grundsätzlich gilt aber folgendes:

- Das Stellen eines Strafantrages ist kostenlos.
 - Ein Strafantrag kann schriftlich (Formular) oder mündlich beim zuständigen Polizisten gestellt werden.
 - Der Strafantrag kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden, der Rückzug ist danach endgültig.
 - Finanzielle Ansprüche von Versicherungen können meistens auch ohne Strafantrag erwirkt werden.
 - Ein Strafantrag wegen Körperverletzung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung von den Zuwiderhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften.
-

Welche Unfallschäden können geltend gemacht werden?

Durch einen Unfall entstehen den Geschädigten diverse Schadenspositionen, die bei Versicherungen geltend gemacht werden können. Hier eine Auflistung der häufigsten Schadenposten (nicht abschliessend):

a. Heilungskosten

Heilungskosten werden in der Regel durch die eigene Unfallversicherung getragen. Berufstätige sind ab einem Pensum von 8 Arbeitsstunden pro Woche obligatorisch beim Arbeitgeber versichert. Nichtberufstätige oder Selbstständige sind über ihre Krankenkasse oder private Unfallversicherung gedeckt.

b. Sachschäden

Sachschäden werden in der Regel von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers übernommen. Darunter fallen jegliche Gegenstände, die durch den Unfall beschädigt wurden. Dazu zählen beispielsweise die beschädigten Fahrzeuge, elektronische Geräte, Kleidung, Schmuck, etc. Es ist zu beachten, dass jeweils der Zeitwert und nicht der Neuwert verrechnet wird.

c. Weitere Schäden

- Ungedeckter Lohn- und Verdienstaufschlag, z.B. der Anteil, der nicht durch die SUVA gedeckt wird.
 - Eine Entschädigung für Leistungen im Haushalt, die wegen des Unfalls nicht erbracht werden können und je nachdem durch Familie, Freunde, Nachbarn, etc. erledigt werden. Auch Qualitätseinbußen in der Haushaltsführung oder die Anstellung einer Haushaltshilfe können entschädigt werden.
 - Spezielle Therapien, die nicht durch die eigene Unfallversicherung übernommen werden, aber fördernd für den Heilungsprozess sind.
 - Reisespesen wie Fahrten mit dem Auto oder dem Öffentlichen Verkehr zum Arzt, Therapie.
 - Genugtuungsansprüche bei bleibenden Beeinträchtigungen oder wenn der Heilungsprozess äusserst schmerzvoll war.
-

Was tun, wenn einen Unfall nicht mehr loslässt?

Ein Verkehrsunfall stellt für nahezu alle Menschen eine Belastung dar. Auch für Angehörige von Betroffenen, Helfende eines Unfalls und Zeugen kann der Vorfall belastend sein. All diesen Menschen bietet RoadCross Schweiz unter 044 310 13 13 oder via helpline@roadcross.ch kostenlos Unterstützung an.